

Satzung
des
Fördervereins des
Migrantenrats
der Hansestadt Rostock-FABRO e.V.

§I

NAME UND SITZ

1. Der Verein führt den Namen: Förderverein des Migrantenrats der Hansestadt Rostock **FABRO e.V.**
2. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen
3. Er hat seinen Sitz in Rostock.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

VEREINSZWECKE

Zwecke, Aufgaben und Ziele des Vereins sind:

1. Ideelle, personelle und materielle Unterstützung des Migrantenrats. Förderung von Einrichtungen, soweit diese Tätigkeiten oder Einrichtungen dazu bestimmt und geeignet sind, der Völkerverständigung zu dienen.
2. Erforschung und Darstellung der Ursachen und Wirkungen der Migration auf die Hansestadt Rostock, M-V und die Bundesrepublik Deutschland und die hier lebenden Menschen.
3. Förderung der konstruktiven Zusammenarbeit und Verständigung zwischen Einwohner/innen in der Hansestadt Rostock, M-V und der Bundesrepublik Deutschland unterschiedlicher Herkunft, einschließlich der Förderung der Begegnungen zwischen Deutschen und Migranten in Deutschland.
4. Förderung bürgerlicher Aktionen, die das friedliche Zusammenleben von zugewanderter und angestammter Bevölkerung in der Hansestadt Rostock, in M-V und auf Bundesebene in vorbildlicher Weise stützen.
5. Förderung des Problembewusstseins für die politische, soziale, ökonomische und kulturelle Lage in den Herkunftsländern von MigrantInnen in Deutschland durch entwicklungspolitische Bildungsarbeit.
6. Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der politischen, ökonomischen, sozialen und kulturellen Lage in den Herkunftsländern von Migrantinnen in Deutschland durch Projekte der Entwicklungszusammenarbeit.

§3

GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
3. Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4

MITGLIEDSCHAFT

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Förder- und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder des Vereins können gewählte und Mitglieder mit beratender Stimme des Migrantenrates sein. Ihre Mitgliedschaft beginnt mit ihrer Wahl bzw. mit der Benennung als Mitglied mit beratender Stimme im Migrantenrat und nach der Abgabe eines formlosen Aufnahmeantrags. Es bedarf keines gesonderten Aufnahmebeschlusses. Die ordentlichen Mitglieder haben umfassende Mitgliedsrechte.
3. Als Fördermitglieder können natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die bereit sind, den Zweck des Vereins zu unterstützen. Über ihre Aufnahme entscheidet auf schriftlichen Antrag der Vorstand. Die Fördermitglieder können Anregungen und Empfehlungen an die Organe des Vereins geben, sie haben in der Mitgliederversammlung weder Stimm- noch Antragsrecht.
4. Die Mitgliederversammlung kann Persönlichkeiten, die sich um Ziele des Vereins in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen - jedoch ohne Stimm- oder Antragsrecht, Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§5

BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds endet
 - durch, schriftlich, dem Vorstand gegenüber erklärtem Austritt oder
 - automatisch zu dem Zeitpunkt, in dem er/sie nicht mehr Mitglied oder Mitglied mit beratender Stimme des Migrantenrates der Hansestadt Rostock ist.
2. Die Mitgliedschaft eines Förder- oder Ehrenmitglieds endet
 - durch schriftlich, dem Vorstand erklärten Austritt mit dreimonatiger Frist zum Jahresende, oder

- durch Ausschluss
Der Ausschluss kann nur durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen und nur dann, wenn das Förder- oder Ehrenmitglied schuldhaft oder in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder gegen dessen Ziele verstoßen hat. Der beabsichtigte Ausschluss muss angekündigt werden. Das auszuschließende Förder- oder Ehrenmitglied soll Gelegenheit erhalten, vor dem Ausschluss in der Mitgliederversammlung zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen. Der Beschluss der Mitgliederversammlung über den Ausschluss bedarf der Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden ordentlichen Mitglieder.

§6

MITGLIEDSBEITRÄGE

1. Ordentliche und fördernde Mitglieder zahlen Jahresbeiträge. Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Jahresbeitrag wird zum 01. Januar eines jeden Jahres fällig. Scheidet ein ordentliches Mitglied im Laufe des Beitragsjahres aus, besteht kein Anspruch auf Rückzahlung des anteiligen Jahresbeitrages. Tritt ein ordentliches Mitglied im Laufe des Beitragsjahres ein, so wird der anteilige Beitrag für die verbleibende Zeit des Jahres fällig.
3. sofern Mitgliedsbeiträge für fördernde Mitglieder erhöht werden, haben die hiervon betroffenen Mitglieder das Recht zur außerordentlichen Kündigung der Mitgliedschaft, die binnen vier Wochen nach der Bekanntgabe des Beschlusses der Mitgliederversammlung mit sofortiger Wirkung schriftlich erklärt werden kann. In diesem Fall ist das fördernde Mitglied von der Leistung des Erhöhungsbeitrags befreit. Ein Anspruch auf Rückzahlung des anteiligen, bereits geleisteten Beitrags besteht nicht.

§7

ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§8

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

1. Sie ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zudem einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich und unter Angabe von Zweck und Gründen beantragt.

2. Sitzungstermin und -ort wird vorn Vorstand festgelegt.
3. Zu jeder Sitzung ist die Einladung mit Tagesordnung schriftlich mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin an *die* der Geschäftsstelle des Vereins zuletzt bekannt gegebenen Privatanschriften der Mitglieder zu verschicken. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf drei Tage verkürzt werden. Bei Satzungsänderung oder Antrag auf Ausschluss ist die verkürzte Ladungsfrist nicht zulässig.
4. Die Mitgliederversammlungen sind öffentlich. Aus besonderen Gründen kann mit der Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder der Ausschluss der Öffentlichkeit beschlossen werden. Die Begründung und Abstimmung erfolgen grundsätzlich unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Förder- und Ehrenmitglieder können nicht ausgeschlossen werden.
5. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 1. die Verabschiedung des Haushaltsplans.
 2. die Entgegennahme der Berichte von Vorstand und Geschäftsführung,
 3. die Entlastung des Vorstands,
 4. die Entscheidung über Mitgliedsbeiträge,
 5. die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 6. die Beschlussfassung über vorgelegte Anträge,
 7. die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.
6. Die Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Zahl der erschienen ordentlichen Mitglieder, beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Dies gilt nicht für Satzungsänderungen.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von einem Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

§9

VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden und 2 Stellvertreter/innen. Vorsitzende/er des Vereins ist der/ die Vorsitzende des Migrantenrats, die Stellvertreterinnen sind die stellvertretenden Vorsitzenden des Migrantenrats. Die Amtsdauer entspricht der Amtsdauer des Vorstands des Migrantenrats. Lehnt ein Vorstandsmitglied des Migrantenrates es ab, Mitglied des Vorstandes des Vereins zu sein oder scheidet es aus dem Vorstand aus, wählt die Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder und in geheimer oder offener Abstimmung aus ihrer Mitte das Vorstandsmitglied.
2. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes des Vereins aus dem Vorstand des Migrantenrats endet automatisch auch die Mitgliedschaft im Vorstand des Vereins. Bei Ausscheiden vor Ablauf der Amtsperiode wird das nachgewählte Vorstandsmitglied des Migrantenrates Mitglied im Vorstand des Vereins.

3. Der Vorstand vertritt den Verein nach außen sowie gerichtlich und außergerichtlich gem. §26 Abs. 2 BGB. Je *zwei* Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberichtig.
4. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
5. Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf mindestens jedoch zweimal pro Jahr statt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind

§ 10

GESCHÄFTSFÜHRUNG

1. Zur Führung der laufenden Geschäfte bedient sich der Vorstand einer/s Geschäftsführerin eines Geschäftsführers, der/die für seinen /ihren Geschäftsbereich als besondere/r Vertreter/in nach § 30 BGB bestellt werden kann. Nähere Befugnisse regelt eine Dienstanweisung. Er/sie gehört dem Vorstand und der Mitgliedsversammlung mit beratender Stimme an, es sei denn, die Beratungsgegenstände betreffen ihn/sie persönlich. Als Geschäftsführer/in des Vereins übernimmt er/sie zugleich die Geschäftsführung des Migrantenrates. Die Bestellung des Geschäftsführers / der Geschäftsführerin erfolgt durch den Vorstand. Er/sie ist Dienstvorgesetzter aller anderen hauptamtlichen Mitarbeiter/innen des Migrantenrats und des Vereins.

§11

GESCHÄFTSORDNUNG

2. Der Verein gibt sich eine Geschäftsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist und mit Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft tritt.
3. Eine Änderung der Geschäftsführung muss mit der Tagesordnung angekündigt werden und als Vorlage mit der Einladung zur der beabsichtigten Sitzung verschickt werden.
4. Zur Änderung der Geschäftsordnung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Zahl der Mitglieder notwendig.

§ 12

SATZUNGSÄNDERUNG

1. Eine Änderung der Satzung muss auf der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung angekündigt und als Vorlage mit der Einladung zu der beabsichtigten Sitzung verschickt werden.
2. Eine Satzungsänderung erfolgt nur mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden ordentlichen Mitglieder des Vereins. Eine Änderung des Vereinszwecks erfolgt nur mit Zustimmung von zwei Dritteln der ordentlichen Mitglieder des Vereins.

§13

AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Der Verein kann mit den Stimmen von 3/4 der auf der Auflösungsversammlung erschienenen ordentlichen Mitglieder aufgelöst werden. Die beabsichtigte Auflösung muss in der Einladung angekündigt sein.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins gleichmäßig an die gemeinnützigen Vereine: Dien Hong e.V., Freunde der Russischen Sprache e.V., Talide e.V., die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Aufgaben im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden haben.
3. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem anderen gleichartigen Verein angestrebt, sodass die unmittelbare und ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen nach Einwilligung des Finanzamtes auf den neuen Rechtsträger über.

§ 14

INKRAFTTRETEN

Diese Satzung gilt mit Beschlussfassung durch die Gründungsversammlung. Die Vertreter/innen des Vereins gem. § 26 Abs. 2 *BGB* sind ermächtigt, Satzungsänderungen redaktioneller Art vorzunehmen, die aufgrund etwaiger Beanstandungen des Registergerichts oder der zuständigen Finanzbehörde notwendig werden.